Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 5 (1915)

Heft: 44

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gerechtfertigt, den Zutritt den Kindern zu verbieten. Der= artige polizeiliche Verfügungen stehen mit der Handels= und Gewerbefreiheit nicht im Widerspruch, felbst wenn sie für das betreffende Gewerbe gewisse Beschränkungen mit sich bringen.

Gegen die Filmzensur wird von den Refurrenten vor= gebracht, daß, da die Films von den Kinematographen je= meilen auf sieben Tage gemietet sind, durch das Erforder= nis der Vorführung 24 Stunden vor der öffentlichen Schaustellung ihnen ein ganzer Aufführungstag und deffen Gin= nahmen verloren gehe. Sobald aber feststeht, daß die Film= zenfur grundfätlich mit der Handels= und Gewerbefrei= heit nicht im Widerspruch steht (das wird auch von den Refurrenten nicht angezweifelt), kann ihre Ausgestaltung im Ginzeln es auch nicht sein, es wäre denn, daß sie für Zeit öfters Anlaß zu Verhandlungen vor dem Polizeirich= das Gewerbe vegatorisch ausgebildet würde. Das fann aber in vorliegendem Fall nicht gesagt werden, da die Frist von 24 Stunden nicht übertrieben ift und es einer Vorführung zur Kontrolle und Begutachtung bedarf.

Soweit eine Verletzung der persönlichen Freiheit geltend gemacht wird, ist auch bieser Vorwurf unbegründet. Die Rekurrenten erblicken in dem Verbot der Zulassung von Kindern eine Beschränkung der elterlichen Gewalt, welche ein Ausfluß der durch Art. 7 der Kantonsverfassung geschützten persönlichen Freiheit sei. Bu Unrecht, benn die elterliche Gewalt ist keine zwegs un beschränkt anerkannt. Der Staat kann die persönliche Freiheit und damit auch die elerliche Gewalt aus Gründen der öffent= lichen Sittlichkeit, der öffentlichen Gesundheit und huma= nitären Erwägungen sehr wohl einschränken. Die Kantone sind hierzu durch Art. 6 3.=G.=B. ausdrücklich er= mächtigt. Die Ginschränkung hat nur durch öffentlichen Rechtssatz zu geschehen, worunter nicht notwendig ein Gle= setz im technischen Sinne, sondern jeder Rechtssatz gemeint ift.

Endlich ist auch der Refursgrund der Verletzung der Rechtsgleichheit abzuweisen, welcher darin bestehen soll, daß die Mehrbelastung nur die Kinematogrpahenbesitzer und nicht auch die andern Schauftellungen, wie Marktbuden, Menagerien usw. treffe. Allein die Rechtsgleichheit ist bekanntlich keine absoldte, un da die kinematographischen Aufführungen mit Bezug auf Moral und Sittlich keit ganz andere gefährdende Momente aufweisen, wie die zum Vergleich herangezogenen Unternehmungen, ist mit Mücksicht darauf eine Ausnahmestellung durchaus gerecht= fertiat.

(Wie lange gehts noch, bis endlich unsere Kollegen alle einsehen, daß nur ein starker Verband, niemals Einzelne, etwas zu erreichen vermögen. Red.)



Allgemeine Rundschau.

Shweiz.

Uns dem ichweizerischen Sandelsamtsblatt Bern. Inhaberin der Firma S. Brunnschweiler in St. Gallen ist Susanna Brunnschweiler, von Erlen und Ried, in Tablat. Kinematograph; St. Magnihalde 7. Die Firma er= beilt Profura an Karl Chour von Prag, in St. Gallen.

Die eidgenössische Strafrechtstommission beendete ihre 8. Session mit der Erledigung des zweiten Buches. Gestrichen wurde u. a. der Kinematographenartikel, in der Meinung, daß diese Regelung in der Spezialgesetzgebung oder dem kantonalen Polizeistrafrecht überlassen werden miisse. — Also nur ausgeschoben, nicht ausgehoben!

Bern. Ein neuer Kino. Die Direktion des Kinema= tographs Zentral gibt bekannt, daß am Montag Abend die letzten Vorstellungen in den alten Lokalitäten im Amhaus= gäßchen stattfinden werden. Im Hause des Hotels "St. Gotthard" auf dem Bubenbergplatz wird ein neues Kinotheater eingerichtet, in dem der Betrieb auf Ende des Jahres aufgenommen werden foll.

Die Weberfüllung der Kinotheater gibt in letzter ter. Es wird dabei bargetan, daß die Sitplätze die Zuschauer nicht mehr zu fassen vermochten und ein großer Teil von ihnen in den Gängen stehen bleiben mußte. Eine gleichlautende Klage richtete sich gegen eine hiesige Kinobesitzerin. Außerdem foll die Angeflagte Gintrittsfarten an schulpflichtige Kinder, die nicht in Begleitung Erwachsener waren, verkauft haben. Die Frau beleuchtete die Schwierigkeit der Durchführung dieser Verordnung, indem die Jugend gern zu der Behauptung greife, sie werde von einem Erwachsenen im Theater erwartet oder dieser komme sofort nach. Die Buße, die der Richter über die Frau verhängte, betrug 15 Fr. samt Kosten.

Ausland.

Deutsche Filme im Ansland. Die Film=Export= Gesellschaft m. b. H. Düsseldorf konnte Ende September d. J. auf das erste Halbjahr ihrer Tätigkeit zurückblicken. Die Gesellschaft, so schreibt die "Kölnische Zeitung", ist auf Anregung des Bureaus zur Verbreitung von deutschen Nachrichten im Auslande und des Provinzialverbandes Aheinland und Westfalen des Verbandes zur Wahrung der Interessen der Kinematographie ins Leben gerufen worden zu dem Zwecke, in größerm Umsfange als bisher deutsche Filme ins Ausland und in erster Linie in die besetzten Landesteile von Belgien und Nordfrankreich zu bringen. Die Gesellschaft ist keine Erwerbsgesellschaft im eigentli= chen Sinne, aus den Erträgnissen erhalten die Gesellschafter lediglich 5 Prozent Zinsen, alles andere fließt nach Deckung der Unkosten der Filmindustrie und Filmverleis hern zu, für welche die Film-Export-Gesellschaft die Unterbringung der Filme gewiffermaßen als Treuhänderin übernimmt. Nach Ueberwindung der ersten Schwierig= feiten nimmt die Film-Export-Gesellschaft von Monat zu Monat einen größern Aufschwung, zumal, da die Film theaterwelt in Belgien inzwischen entschieden eine Belebung erfahren hat. Das hatte wiederum zur Folge, daß die Preise für Leihgebühren, die zu Beginn des Kvieges fast zur Unrentabilität herabgesunken waren, ebenfalls steigende Tendenz nehmen. Zur Ehre des deutschen Film= gewerbes muß hier gesagt werden, daß auch in der ersten Zeit, als noch keine so günstigen Resultate wie heute vor= lagen, und man vielfach noch mit einem Mißerfolg rechnen mußte, eine große Anzahl deutscher Kirmen der Filmin= duftrie bereitwillig gutes Material zum Vertrieb in Belgien zur Verfügung gestellt und dadurch zu dem bis heute

den angebotenen Filmen die für das Ausland zweckent= sprechendste Auswahl zu treffen, ist bei dem Bureau zur Verbreitung von deutschen Nachrichten im Auslande eine besondere Zensurkommission gebildet worden, die jeden Milm vorher zu prüfen und zu begutachten hat. Sämtliche Filme, die nach Belgien gehen, müffen mit flämischem und französischem Bildertext versehen sein, eine Neuerung, die für Belgien von dem Herrn Generalgouverneur eingeführt worden ist. Die belgischen Filmverleiher haben zu= nächst gegen die Reuerung Sturm gelaufen und sie als ruinös für das Filmgewerbe bezeichnet. Die Praxis hat ihnen indessen nicht recht gegeben. Für die Flamen muß es ein angenehmes Bewußtsein sein, daß die praftische Gleichberechtigung ihrer Sprache, die sonst nur auf dem Plapier stand, nun im Film und in allen auf das Kino bezüglichen Ankündigungen durch die deutsche Verwaltung dur Durchführung gelangt ist. Technisch hat der zweisprachige Bildertext nicht die geringsten Schwierigkeiten gemacht, nur wird man noch mehr als bisher auf absolute Fehlerfreiheit des Bildertextes sehen müssen, um jede An= stoßerregung seitens des Publikums zu vermeiden. Dann ist aus der Tätigkeit der Film-Export-Gesellschaft noch zu erwähnen, daß sie von ihrer Brüffeler Geschäftsstelle aus eine immerzu wachsenden Zahl von Soldatenkinos mit ge= eignetem Filmmaterial versieht. Den obersten Militär= behörden ist es dringend erwünscht, daß an der Front sich Anliegskinos auftun, die unfern tapfern Feldgrauen in dem nicht gerade abwechslungsreichen Stellungsfrieg Unterhaltung und heitere Anregung bieten. In vielen Fällen hat die Film-Export-Gesellschaft bei der Gründung sol-

Englische Bilderfälschung. Die deutsche Filmfabrik Gifo befaßt sich bekanntlich auch mit phortographischen Aufnahmen. Ein solches Kino-Bild, das die von den Ruffen vor ihrer Flucht zerstörte, von ihnen selbst erbaute Ballonhalle in Lemberg darstellt, erschien in einer deutschen illustrierten Zeitschrift. Dasselbe Bild brachte dann einige Wochen später die für solche Fälschungen sonst nicht zu= pängliche englische Zeitschrift "The Graphic". Jest lautete die Ueberschrift: Eine von den Engländern in Flandern zerstörte deutsche Zeppellinhalle. Die Ueberschrift war überdies so perfid gefaßt, daß der Leser glauben mußte, es seien mit der Halle auch gleich mehrere Zeppeline von den Engländern zerstört worden. Dieffe fraffe Bilderfälschung wurde von der Eiko-Gesellschaft den zuständigen Stellen zur Ginleitung der Abwehr vorgelegt.

cher Kriegsfinos mit Rat und Tat geholfen, und sie ist

auch in Zufunft gerne dazu bereit.



Silmbeschreibungen.

(Dyne Berantwortlichteit der Redaktion.)



Mein ift die Rache. (Mordist.)

erzielten Ergebnis wesentlich beigetragen hat. Um unter Angst. Mit der Araft ihres reinen jungen Herzens hat sie sich der Liebe hingegeben, und nun, da ihr Glück nicht ohne Folgen bleiben foll, muß fie erfahren, daß der Mann, dem sie über alles vertraut hat, ihr feige seinen Schutz versagt. Alle ihre flehentlichen Bitten beantwortet der Student der Theologie, Ann Eriffon, mit einem fühlen Brief, in dem er ihr auseinandersetzt, daß sein geistlicher Beruf ihm eine The mit ihr unmöglich mache.

An dem Tage, da sie diese hochmütige Absage erhält, sucht Jacob, ein Freund des Hauses, Leas Vater auf, um ihn um die Hand seiner Tochter zu bitten. In Leas Zim= mer geschickt, findet er das junge Mädchen in trostloser Berzweiflung, und was ihm ihre stammelnden Worte nicht verraten, das enthüllt der Brief Anuts. Benige Augen= bliche später weiß auch der alte Elias, welche Schmach fei nem geliebten Kinde widerfahren ist. Sein Stolz bäumt sich wild unter diesem Schicksalsschlag auf und bringt die Stimme der Güte in ihm zu schweigen.

Aus dem Hause ihres Vaters vertrieben, schutzlos und verlassen, versucht Lea noch einmal, die Hilfe des Geliebten für sich und ihr Kind zu erlangen. Aber Knut hat auch jetzt nur ungeduldig tröstende Phrasen für sie. Da verliert Lea den letzten Halt. Durch die Straßen irrend, sinft sie zu= lett ohnmächtig um und wird von mitleidigen Spoziergan= gerinnen ins Krankenhaus gebracht. Hier sichet sie langsam und unaufhaltsam dem Tode entgegen. Bald nachdem sie einem gefunden Anäblein das Leben gegeben, haucht sie das ihre in den Armen Jakobs aus, dem sie ihren letzten Bunsch anvertraut, ihren Sohn nach seinem Bater Anut Erikson zu nennen. Jakob bringt das Kind dem Großvater und teilt dem jungen Vater den Tod der Mutter und die Geburt des Knaben in dürren Worten an, die nichts von Leas Verzeihung und ihrem letten Gruß enthalten, der in dem Namen des Kindes bis an sein Herz hinklingen soll.

Das düstere Ende des Mädchens, das er doch einst so beiß geliebt, bricht den trotigen, unbekümmerten Leichtsinn Knuts. Seine Schuld wirft einen dunklen Schatten auf seine Hochzeit mit einem Mädchen seiner Kreise und auf sein ganzes ferneres Leben. Nachdem er seine Frau durch den Tod verloren und ihrer beider Tochter ein neues Heim gefunden hat, hält ihn nichts mehr von der Ausfüh= rung seiner Sühne zurück. Als Prediger der Aermsten, als Zuchthausgeiftlicher, versucht er durch Taten aufopfern= ster Nächstenliebe jenes dunkle Blatt der Geschichte seines Lebens zu löschen.

Leas Sohn ist inzwischen in der strengen Zucht seines Großvaters zu einem ernsten Jüngling herangewachsen, der nichts von dessen Härte und Unduldsamkeit geerbt hat, sondern in dem die ganze liebreiche Güte seiner Mutter von neuem auflebt. Anut ist nicht glücklich, der ganz auf Rache gerichtete Sinn des alten Elias ist ihm fremd und unheimlich. Elias bemerkt das wohl und bemüht sich unablässig, den Enfel gewaltsam seiner Welt zuzuführen. In all diesen Jahren hat nur der Gedanke endlicher Vergeltung des seiner Tochter zugefügten Unrechts ihn beseelt. Und nach schier unerträglichem Warten scheint er nun am Biel seiner Bünsche zu sein. Es ift ihm gelungen, den Schwiegersohn des Pfarrers, einen Gutsbesitzer, zu seinem Bea, die Tochter eines frommen jüdischen Geldverlei= Schuldner zu machen, indem er nach und nach alle Hypothe= hers, durchlebt Stunden bitterster Not und qualvoller fen, die dessen Besitz schwer belasten, aufgekauft hat. Da